BundesministeriumSoziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz

Richtlinie für die Gewährung von Förderungen nach § 33 des Bundesbehindertengesetzes zur Verbesserung der Rahmenbedingungen der Lage von gehörlosen Menschen

des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz

Richtlinie für die Gewährung von Förderungen nach § 33 des Bundesbehindertengesetzes zur Verbesserung der Rahmenbedingungen der Lage von gehörlosen Menschen

des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz

Geschäftszahl: BMSGPK-2024-0.692.441

Erstellt von: Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und

Konsumentenschutz,

Sektion IV / Gruppe A / Abteilung 2

sozialministerium.at Seite 2 von 10

Inhalt

§ 1 Rechtsgrundlage	4
§ 2 Förderungszweck	4
§ 3 Form der Förderung	5
§ 4 Förderwerbende	5
§ 5 Allgemeine Förderungsvoraussetzungen	6
§ 6 Förderungswürdige Vorhaben	6
1.Außeruniversitäre Ausbildung zur Dolmetscher:in für ÖGS und Deutsch	7
2.Außeruniversitäre Ausbildung zur ÖGS-Kursleiter:in	7
3. Maßnahmen zur Verbesserung des Zugangs zu Dolmetschangeboten	8
4.Sonstige Maßnahmen	8
§ 7 Höhe der Förderung	8
§ 8 Verfahren	9
§ 9 Abwicklung und Prüfung der widmungsgemäßen Verwendung	9
§ 10 Datenübermittlung	. 10
§ 11 Begleitmaßnahmen	. 10
§ 12 Inkrafttreten	. 10

§ 1 Rechtsgrundlage

Diese Richtlinie basiert auf §§ 28 und 33 Bundesbehindertengesetz (BBG), BGBl. I Nr. 283/1990.

Die Mittel des Unterstützungsfonds für Menschen mit Behinderung können gemäß § 33 BBG im Zusammenhang mit der Verbesserung der Rahmenbedingungen der Situation gehörloser, schwer hörbehinderter und taubblinder Menschen in Österreich¹ unter anderem verwendet werden für

- außeruniversitäre Ausbildung von Dolmetscher:innen für ÖGS (Österreichische Gebärdensprache) und Deutsch;
- außeruniversitäre Ausbildung von gehörlosen Kursleiter:innen², soweit diese nicht aus anderen Rechtstiteln gefördert werden kann;
- Förderung von Maßnahmen zur Verbesserung des Zugangs zu Dienstleistungsangeboten für gehörlose, schwer hörbehinderte und taubblinde Menschen, zB Leitstellen für Gebärdensprachdolmetschung;
- Förderung sonstiger Maßnahmen zur Verbesserung der Rahmenbedingungen der Lebenssituation von gehörlosen, schwer hörbehinderten und taubblinden Menschen.

§ 2 Förderungszweck

Das Angebot von Gebärdensprachdolmetschung in Österreich liegt weit unterhalb der Nach-

_

sozialministerium.at Seite 4 von 10

¹ Hierunter sind zu subsumieren "gehörlose, schwerhörige, hörsehbehinderte oder taubblinde Menschen" im Sinne der Begrifflichkeit der deutschen Übersetzung des UN-Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen, wie sie beispielsweise in Art. 24 Abs. 3 lit. c zur Anwendung kommt (BGBI. III Nr. 105/2016) sowie "taube" und "schwer hörbeeinträchtigte Menschen".

² Hier mitgemeint sind Ausbildungsangebote, wie sie im außeruniversitären Bereich schon bisher als "Ausbildung zur ÖGS-Pädagog:in", "ÖGS-Dozent:in", "ÖGS-Lehrkraft" etc. bestehen.

frage. Eine Ausbildung zusätzlicher Dolmetscher:innen für ÖGS und Deutsch ist für die Lebensqualität von gehörlosen Menschen in Österreich unerlässlich.

Eine primäre Zuständigkeit des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz ist nicht gegeben, im Sinne der Verbesserung der Situation wurde im NAP Behinderung die Ausbildung von Gebärdensprachdolmetscher:innen bei privaten gemeinnützigen Rechtsträgern jedoch als Maßnahme des BMSGPK aufgenommen, um in einem Übergangszeitraum außeruniversitäre Ausbildungen zu fördern. Rechtsgrundlage für die Förderung bildet § 33 Bundesbehindertengesetz.

Weiters können andere die Rahmenbedingungen der Lebenssituation von gehörlosen, schwer hörbehinderten und taubblinden Menschen verbessernde Maßnahmen, soweit sie nicht aus anderen Ansätzen finanziert werden können, nach dieser Richtlinie gefördert werden.

Im Sinne der bestehenden Zuständigkeitsregeln ist in der Entscheidungsvorbereitung über Ansuchen seitens des Sozialministeriumservice eine enge Zusammenarbeit mit den Ländern sowie den Geschäftsstellen des AMS (zB Inanspruchnahme von Beihilfen zur Deckung des Lebensunterhalts der Teilnehmer:innen) anzustreben.

§ 3 Form der Förderung

Finanzielle Zuwendungen aus dem Unterstützungsfonds für Menschen mit Behinderung gemäß § 33 BBG werden in Form von Geldleistungen gewährt.

Auf die Gewährung von Förderungen im Sinne dieser Richtlinie besteht auch bei Erfüllung aller formalen Voraussetzungen dem Grunde oder der Höhe nach kein bestimmter subjektiver Rechtsanspruch oder ein Kontrahierungszwang des Unterstützungsfonds für Menschen mit Behinderung.

§ 4 Förderwerbende

Zuwendungen können gemeinnützige Rechtsträger erhalten. Eine Förderung von Gebietskörperschaften, Universitäten und Fachhochschulen ist ausgeschlossen.

Unmittelbar personenbezogene Förderungen sind im Rahmen dieser Richtlinie nicht vorgese-

sozialministerium.at Seite 5 von 10

hen und sind weiterhin im Bereich berufliche Teilhabe aus Mitteln des Ausgleichstaxfonds sowie in sonstigen Bereichen durch die jeweils zuständigen Rechtsträger zu erbringen.

§ 5 Allgemeine Förderungsvoraussetzungen

Eine Förderung darf nur unter solchen Auflagen und Bedingungen gewährt werden, die der Eigenart der zu fördernden Maßnahme entsprechen und die außerdem sicherstellen, dass die Mittel nur in dem zur Erreichung der angestrebten Wirkung unumgänglich notwendigen Umfang eingesetzt werden.

Eine Zuwendung ist nur dann zulässig, wenn die Sparsamkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit des Einsatzes der Fondsmittel gewährleistet sind, und die Erreichung des Förderungszweckes gesichert ist.

Eine Zuwendung in Bereichen, die in der Zuständigkeit der Länder liegen, ist nur zulässig, wenn mit dem entsprechenden Bundesland Verhandlungen über eine angemessene Beteiligung an der Finanzierung des Vorhabens geführt wurden.

Mitfinanzierende Länder dürfen betreffend vom Bund mitfinanzierte Maßnahmen keine Auflagen in dem Sinn erteilen, dass nur in einem bestimmten Bundesland wohnhafte Personen an einer Ausbildung teilnehmen können. Weiters unzulässig für vom Bund mitfinanzierte Maßnahmen sind Auflagen, dass von den Ländern mitgeförderte Personen ihre Tätigkeit nach Abschluss nur in einem bestimmten Bundesland ausüben dürfen.

Ansuchen an den Unterstützungsfonds sind gebührenfrei und mittels eigenen Förderungsformulars des Sozialministeriumservice bei der jeweiligen Landesstelle des SMS einzubringen.

§ 6 Förderungswürdige Vorhaben

Gemäß dieser Richtlinie werden nur solche Vorhaben gefördert, die einheitlichen Mindeststandards und den nachfolgenden Anforderungen entsprechen. In die Entwicklung und Durchführung der Maßnahmen sind Interessensvertretungsorganisationen von Menschen mit Behinderungen, insbesondere Selbstvertretungsorganisationen von gehörlosen Menschen und deren Dachverbände, Berufsverbände der Dolmetscher:innen für ÖGS und Deutsch und bewährte Ausbildungsinstitutionen im Bereich gehörlose Menschen einzubinden. Mit diesen

sozialministerium.at Seite 6 von 10

und den wichtigsten Stakeholdern ist seitens des Sozialministeriumservice ein laufender Dialog zu unterhalten.

1. Außeruniversitäre Ausbildung zur Dolmetscher:in für ÖGS und Deutsch

Gibt es in einer Region keine universitären Angebote von Ausbildung zur Dolmetscher:in für ÖGS und Deutsch, kann eine Ausbildung bei gemeinnützigen privaten Rechtsträgern gefördert werden.

Die Ausbildung hat dem von den Selbstvertretungsorganisationen im Bereich gehörlose Menschen gemeinsam mit dem Österreichischen Verband der Dolmetscher:innen und Übersetzer:innen für ÖGS und Deutsch (ÖGSDV) entwickelten Basis-Curriculum zu folgen. Die in diesem Curriculum geregelte Ausbildung kann in 2 Varianten angeboten werden:

- für hörende Menschen ohne ÖGS-Kenntnisse,
- für hörende Menschen, die ÖGS bereits mindestens auf dem Sprachniveau A2 beherrschen, als Aufbaukurs zu den vorausgesetzten Kenntnissen.³

Die Ausbildung kann Vollzeit oder berufsbegleitend angeboten werden. Das Basis-Curriculum ist auf der Website des Sozialministeriumservice zu veröffentlichen.

2. Außeruniversitäre Ausbildung zur ÖGS-Kursleiter:in

Um den Bedarf an unterweisendem Personal unter anderem für die außeruniversitäre Dolmetscher:innenausbildung sicherzustellen, kann auch eine Ausbildung zur ÖGS-Kursleiter:in gefördert werden. Bei dieser Ausbildung sollen gehörlose Personen ausgebildet werden, dass sie in der Lage sind, hörende und gehörlose Personen auf entsprechendem Sprachniveau unter anderem bei der Dolmetscher:innen-Ausbildung in ÖGS und Deutsch zu unterweisen. Dabei sollen neben der entsprechenden Sprachkompetenz auch methodologische und didaktische Inhalte vermittelt werden.

_

³ Nach Maßgabe bestehender Ressourcen soll diese Maßnahme auch gehörlosen Personen offenstehen.

3. Maßnahmen zur Verbesserung des Zugangs zu Dolmetschangeboten

In Bundesländern, wo dies bisher nicht existiert, kann eine Leitstelle für Dolmetschangebote bei einem gemeinnützigen Rechtsträger gemeinsam mit dem Land gefördert werden. Bei der Förderung einer solchen Leitstelle ist sicherzustellen, dass höchstmögliche Akzeptanz insbesondere bei den Selbstvertretungsorganisationen gehörloser Menschen sowie den in der Region tätigen Dolmetscher:innen für ÖGS und Deutsch gegeben ist.

4. Sonstige Maßnahmen

Nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Mittel können weitere Maßnahmen zur Verbesserung der Rahmenbedingungen der Lage von gehörlosen Menschen, die dem Förderungszweck gem. § 2 entsprechen sowie der Umsetzung der Maßnahmen aus dem NAP Behinderung dienen, in enger Abstimmung mit den Selbstvertretungsorganisationen gehörloser Menschen gefördert werden, soweit sie nicht aus anderen Ansätzen finanziert werden können.

Dies betrifft zB

- Maßnahmen der Bewusstseinsbildung,
- digitale Angebote zur strukturellen Verbesserung der Lebenssituation von gehörlosen Menschen,
- Projektvorbereitungskosten, soweit sie zur Umsetzung einer Maßnahme gemäß den Punkten 1 bis 3 unbedingt erforderlich sind. Diese können bei Vorliegen entsprechender Unterlagen auch rückwirkend als förderwürdig anerkannt werden.

§ 7 Höhe der Förderung

Die förderwerbenden Organisationen haben neben dem inhaltlichen Konzept einen schlüssigen Kostenplan betreffend die Finanzierung der Maßnahmen vorzulegen.

Eine Kostenbeteiligung des jeweiligen Bundeslands sowie des Arbeitsmarktservice (zB durch Übernahme von Beihilfen zur Deckung des Lebensunterhalts) ist anzustreben.

Die Förderungshöhe ist zwischen den Kostenträgern und den förderwerbenden Organisationen anhand des Kostenplans vertraglich festzulegen. Das Sozialministeriumservice hat über

sozialministerium.at Seite 8 von 10

den Antrag betreffend eine Kursmaßnahme für deren geplante Dauer vom Grunde her zu entscheiden. Jährlich ist ein Kostenplan vorzulegen, über den jeweils von der Höhe her zu entscheiden ist. Die Bewilligungsdauer für ein Jahr kann nach Kalenderjahr oder wahlweise für ein Kursjahr erfolgen, wenn beispielsweise der Kurs analog einem Schuljahr angeboten wird.

§ 8 Verfahren

Ansuchen auf Gewährung von Förderungen nach dieser Richtlinie sind beim Sozialministeriumservice unter Anschluss der erforderlichen Nachweise mittels Antragsformulars einzubringen.

Kommen die Förderwerbenden dem Ersuchen, die zur Durchführung des Verfahrens erforderlichen Auskünfte zu erteilen bzw. die notwendigen Unterlagen beizubringen, trotz nachweislicher Aufforderung nicht nach, ist das Ansuchen nicht weiter zu behandeln und das Verfahren einzustellen, nachdem die Förderwerbenden über die geplante Vorgangsweise informiert worden sind.

Die Entscheidung über Ansuchen um Gewährung einer Förderung obliegt dem Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz.

Mit der Überprüfung der widmungsgemäßen Verwendung wird das Sozialministeriumservice betraut. Dieses kann sich hierfür auch Dritter, wie z.B. BHAG, bedienen.

§ 9 Abwicklung und Prüfung der widmungsgemäßen Verwendung

Die Fördernehmenden haben dem Unterstützungsfonds jeweils im ersten Halbjahr des Folgejahrs eine detaillierte Gesamtabrechnung vorzulegen.

Vorschüsse auf der Grundlage schlüssiger Kostenpläne sind zulässig.

Der Unterstützungsfonds behält sich vor, die Kostenabrechnungen stichprobenartig vom Sozialministeriumservice oder von der Buchhaltungsagentur des Bundes prüfen zu lassen.

sozialministerium.at Seite 9 von 10

§ 10 Datenübermittlung

Die Förderwerbenden haben dem Sozialministeriumservice als Vertreterin des Unterstützungsfonds für Menschen mit Behinderung zeitnah nach Förderzusage die Namen und Geburtsdatum der Teilnehmer:innen sowie bei Endabrechnung die Ergebnisse der Abschlussprüfungen bekanntzugeben.

§ 11 Begleitmaßnahmen

Der Unterstützungsfonds für Menschen mit Behinderung ist ermächtigt, externe Stellen mit einer begleitenden Evaluierung zu beauftragen.

Fördernehmer:innen sind zu verpflichten, an einer solchen Evaluierung mitzuwirken.

Bei der Vergabe der Aufträge hat der Unterstützungsfonds für Menschen mit Behinderung alle zwingenden Rechtsnormen, insbesondere die relevanten Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Vergabe von Aufträgen (Bundesvergabegesetz 2018 – BVergG 2018), BGBl. I Nr. 65/2018, einzuhalten.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit 01.11.2024 in Kraft und ist für alle ab diesem Zeitpunkt eingebrachten Ansuchen auf Gewährung einer Zuwendung aus dem Unterstützungsfonds für Menschen mit Behinderung gemäß § 33 BBG anzuwenden. Bei Vorliegen der Voraussetzungen können Ansuchen auch rückwirkend in dem Sinne eingebracht werden, dass Kosten ab dem 01.01.2024 anerkannt werden können. § 6 Z 1 tritt mit Veröffentlichung des Curriculums auf der Website des Sozialministeriums in Kraft.

sozialministerium.at Seite 10 von 10